

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

38. Jahrgang

Würzburg, 20. April 1993

Nr. 6

### Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 25.03.1993 Nr. 820—8622.01—1/89

über das

Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die zwischen dem Markt Wildflecken, der Gemeinde Riedenberg, dem Markt Geroda und dem Markt Burkardroth im Landkreis Bad Kissingen gelegenen Teile einer vom Basaltvulkanismus sowie Gesteinen der Trias geprägten Mittelgebirgslandschaft mit Wäldern und artenreichen Wiesen werden unter der Bezeichnung „Schwarze Berge“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.160 ha und liegt in den Gemarkungen Oberbach (Markt Wildflecken), Ober- und Unterriedenberg (Gemeinde Riedenberg), Platz und Geroda (Markt Geroda), Salzforst (gemeindefreies Gebiet und Markt Burkardroth), Waldfensterer Forst (Markt Burkardroth) und Gefäll (Markt Burkardroth), Landkreis Bad Kissingen.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schwarze Berge“ ist es,

1. eine für Bayern bedeutsame Kulturlandschaft als das Erbe zahlreicher Generationen von Rhönbauern in ihrer

landschaftlichen Schönheit mit den dort lebenden Pflanzen und Tieren zu bewahren,

2. das durch bäuerliche Landbewirtschaftung entstandene, vielfältige und verzahnte Nutzungsmosaik von Grünlandgesellschaften, durchsetzt mit gliedernden Hecken, Einzelbäumen, Gebüsch, Brachflächen, Quellen, Mooren und Wasserläufen zu erhalten oder zu entwickeln,
3. die dort lebenden seltenen bzw. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen,
4. ein Netz von Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) langfristig zu erhalten und zu entwickeln,
5. die natürlichen offenen Blockschutthalden als Zeugen geologischer Vorgeschichte und als bedeutenden Lebensraum für seltene Flechten und Moose vor jeder Nutzung oder Zerstörung zu bewahren,
6. die naturnahen Quell- und Bachauenwälder mit besonderer Rücksicht auf die natürlichen Kalktuffbildungen basenhaltiger Quellen zu pflegen und zu bewahren,
7. großflächig zusammenhängende Vorkommen der Storchschnabel-Goldhafer-Wiesen (Geranio-Trisetetum, KNAPP 51) in ihren verschiedenen Ausprägungsformen zu sichern,
8. standortheimische, naturnahe Wälder zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
9. das durch natürliche Geländegestalt vorgegebene und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaftsbild zu bewahren.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere Steinwälle zu entfernen oder die vorhandenen Felsformationen und Basalt-Blockschutthalden zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder natürliche Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsche oder freistehende Bäume zu beseitigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Grünland aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Grünland zu mulchen,
12. in den Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) Pflanzenschutzmittel einzusetzen oder zu düngen; im übrigen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt,
13. in den Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) Koppelviehhaltung zu betreiben,
14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
15. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,

2. außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen sowie das Gelände zu verunreinigen,
3. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Schafbeweidung, langleinig (mehr als 2 m) oder frei laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. außerhalb der von der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — genehmigten und markierten Loipen sowie außerhalb der öffentlichen Straßen und privaten Waldwege mit Skiern zu fahren,
8. zu baden,
9. im Gelände und auf den von der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — gesperrten Wegen zu reiten.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 mit der Maßgabe, daß eine vorübergehende Lagerung von Erntegut zulässig ist,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. standortgemäße Mischwaldbestände langfristig wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 12 und 14; ausgenommen sind die als Naturwaldreservat ausgewiesenen Waldbereiche; in den Feuchtflächen (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) ist nur eine einzelstammweise oder plenterartige Behandlung mit dem Ziel, die naturnahe Bestockung zu erhalten, zulässig,
3. Erstaufforstungen mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung einschließlich der Errichtung von Forstkulturzäunen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; in den Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten (Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) dürfen Wildfutterstellen und Wildäcker nicht errichtet werden,
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; verboten bleibt jedoch die Entnahme von Fischnährtieren und der Besatz mit nicht standortheimischen Fischen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,

7. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung; die Errichtung dieser Anlagen bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —; bestehende Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bleiben durch diese Verordnung unberührt,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählen nicht Verbreiterungen oder eine Neueindeckung vorhandener Wege mit anderen als offenporigen Materialien,
9. der Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,
10. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; hiervon ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Kissingen — untere Naturschutzbehörde —,
11. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Berghütten und Wochenendhäuser,
12. die zeitweilige Aufstellung von Bienenständen, längstens jedoch 9 Monate ohne Unterbrechung,
13. das Sammeln von Pilzen und Beeren, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke,
14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
15. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Ausnahmen sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustands der in den Anlagen zu Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bezeichneten Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte führen können, unzulässig.

§ 6

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 16 und Abs. 2 Nrn. 1 — 9 zuwiderhandelt.

§ 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Naturwaldreservat Lösers Hag“ vom 17.09.1979 (GVBl Nr. 20/1979, S. 307 ff.),

„Rosengarten“ vom 01.06.1989 (RABl Nr. 10/1989 S. 104 ff.),

„Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ vom 29.07.1970 (GVBl Nr. 19/1970, S. 401 ff.) und

„Platzer Kuppe“ vom 17.12.1940 (Reg.-Anz. 1941, Ausg. 1/2)

außer Kraft.

Würzburg, 25.03.1993  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

EAPL 173

RABl 1993 S. 61

\*\*\*

**Hinweis:**

Die in § 2 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung erwähnte Karte (Anlage I) befindet sich aus drucktechnischen Gründen in der Mitte.



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 4





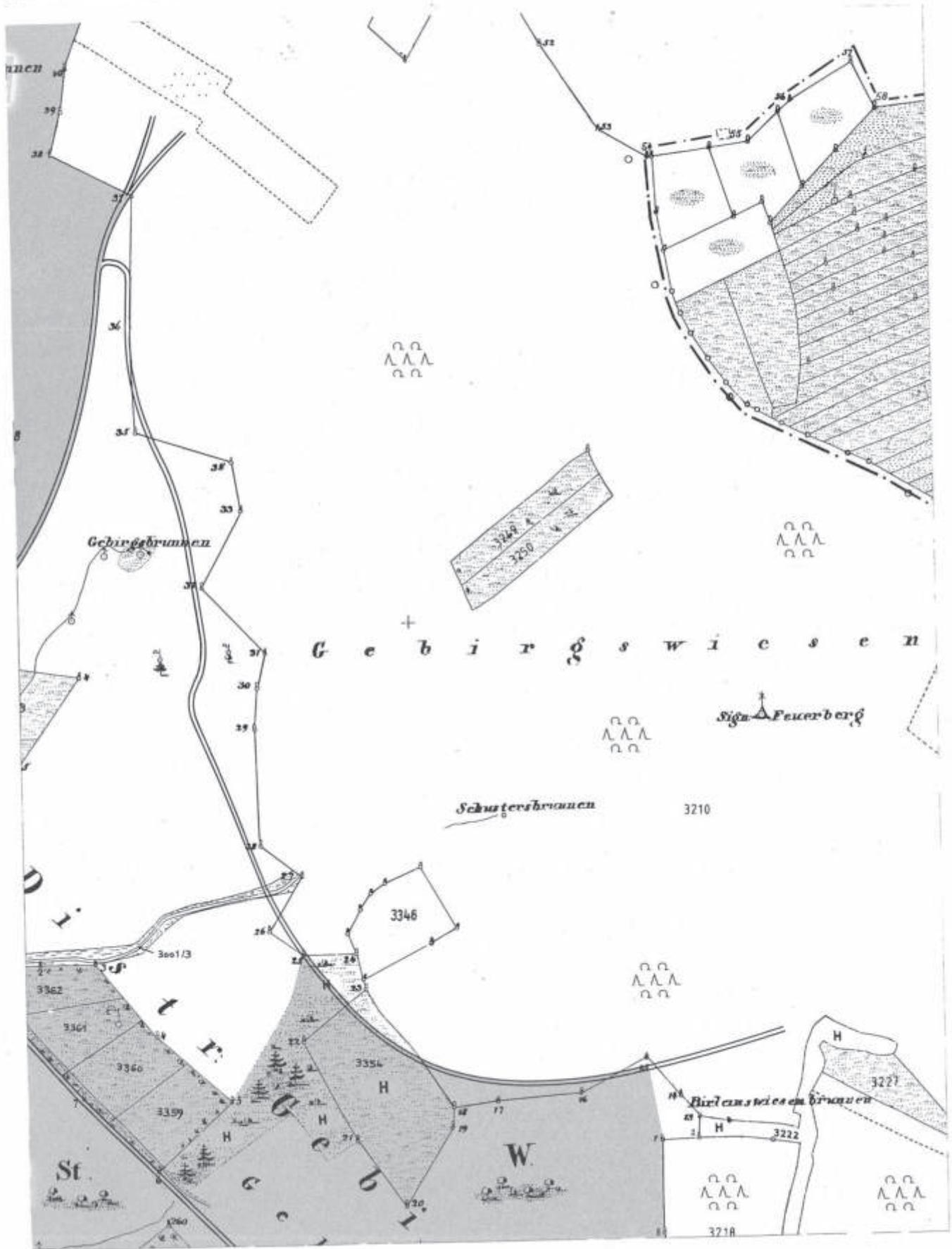
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 6



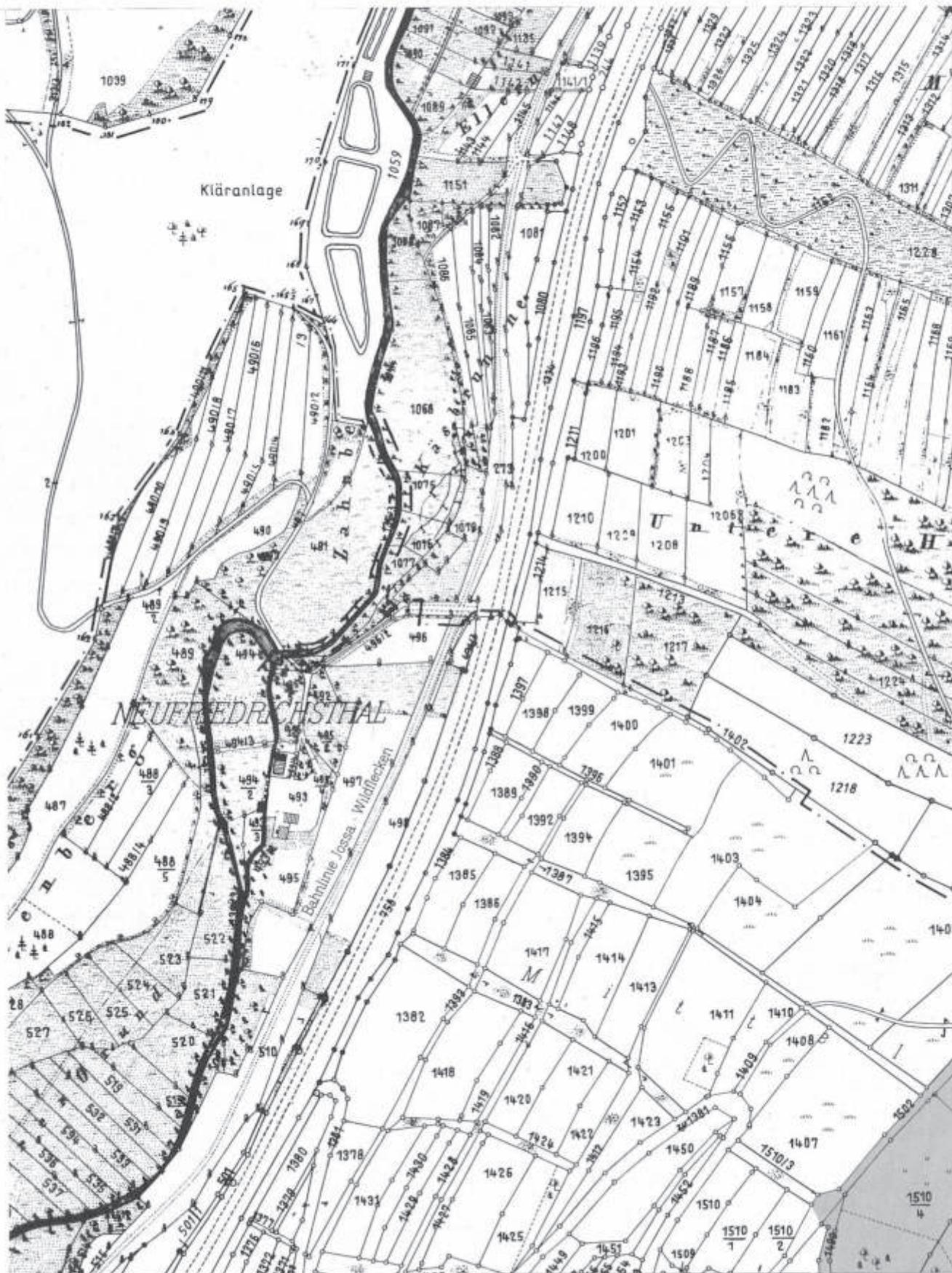
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 7



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 8



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 9



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 10





Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 12



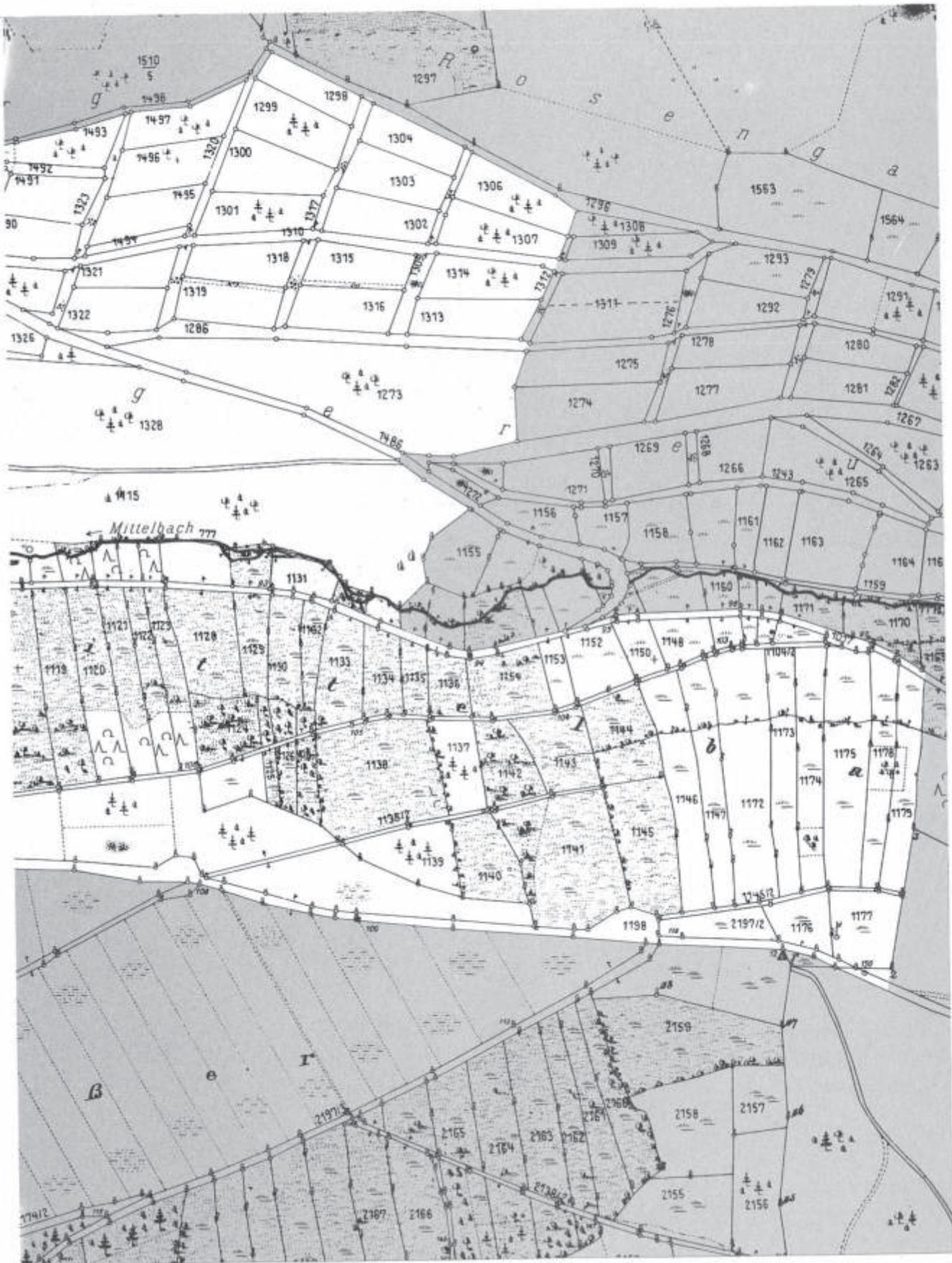
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 13



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 14



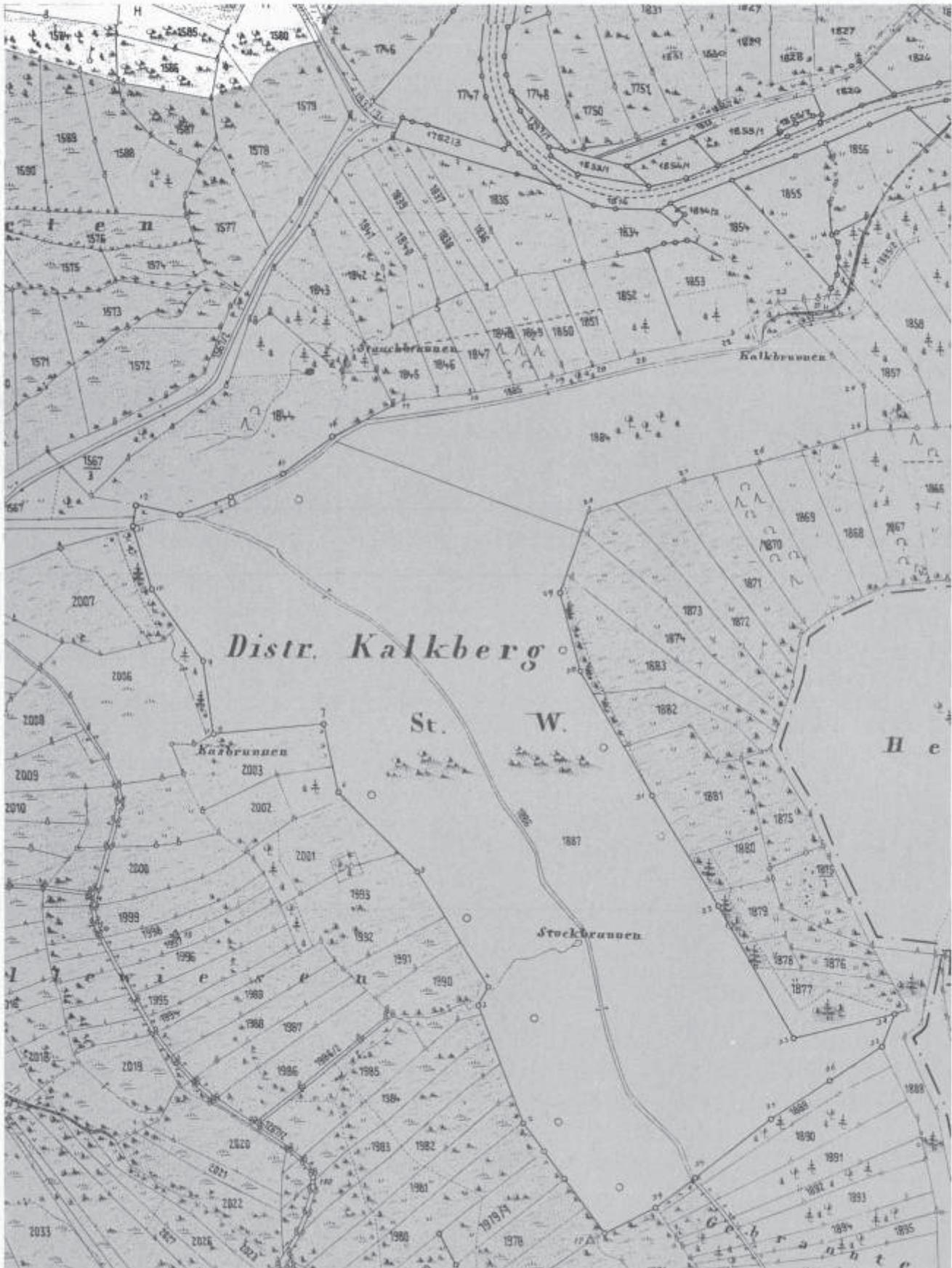
## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 15



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 16



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 17



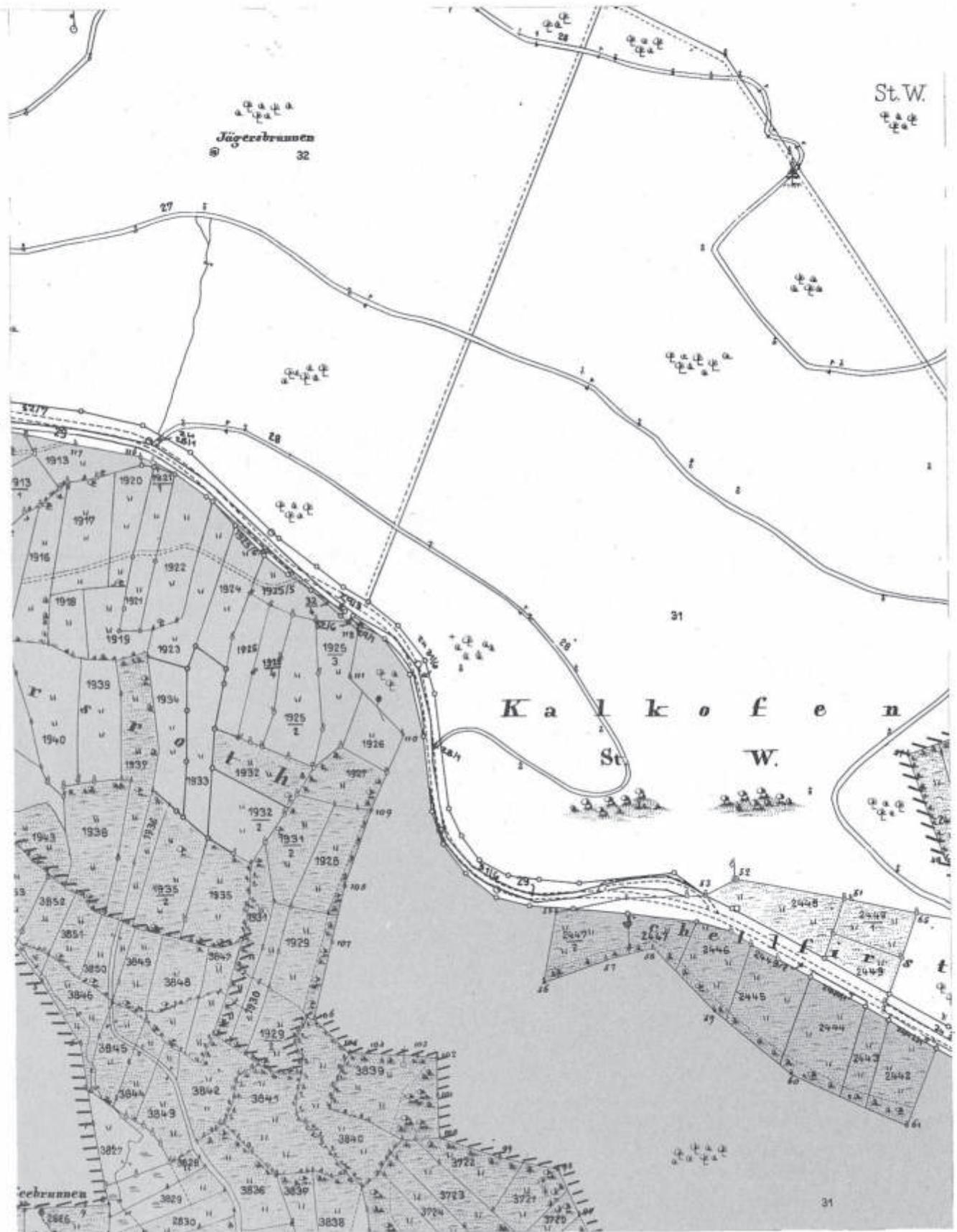
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 18



Anlage 2

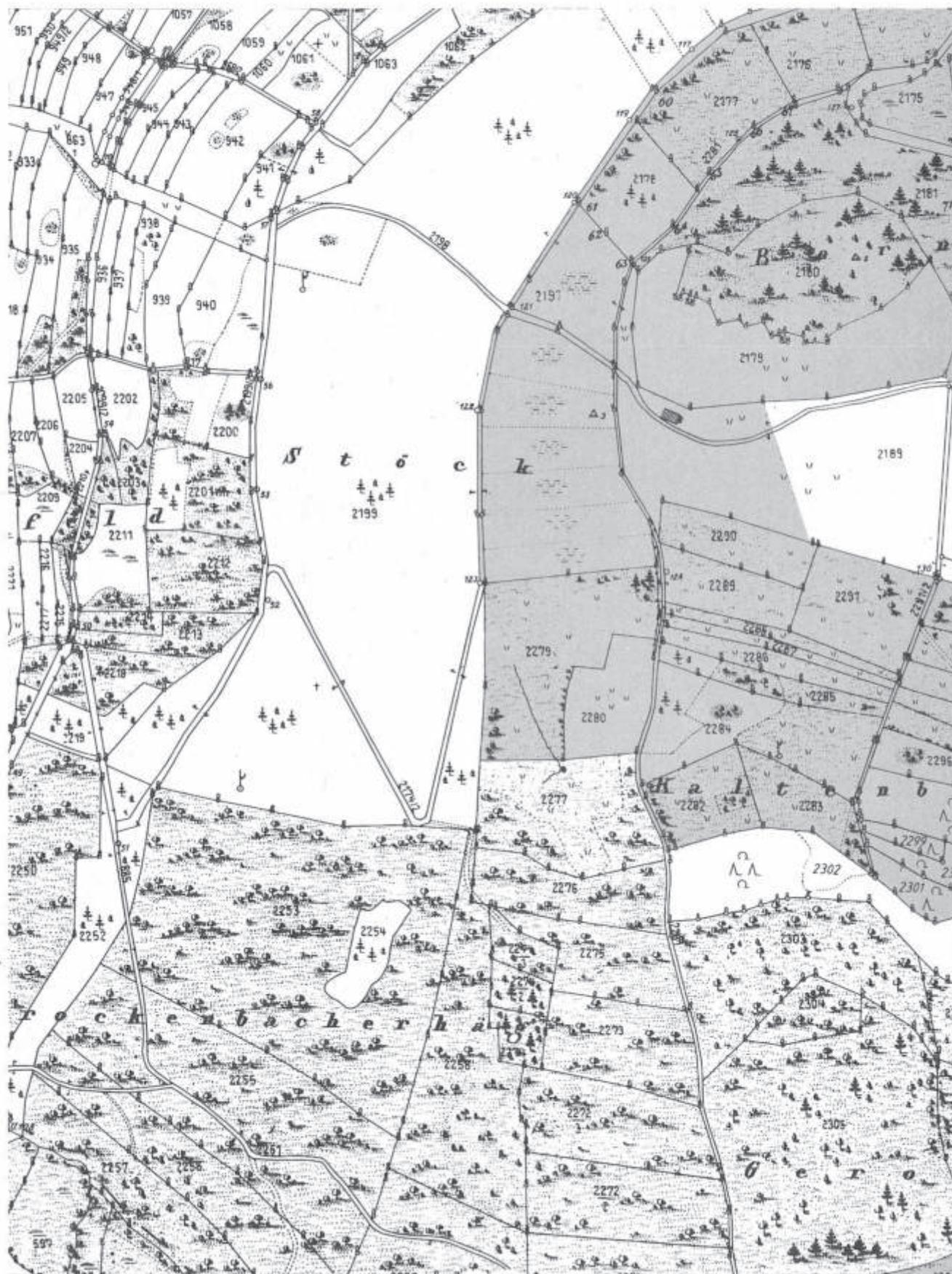
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 19





Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 21



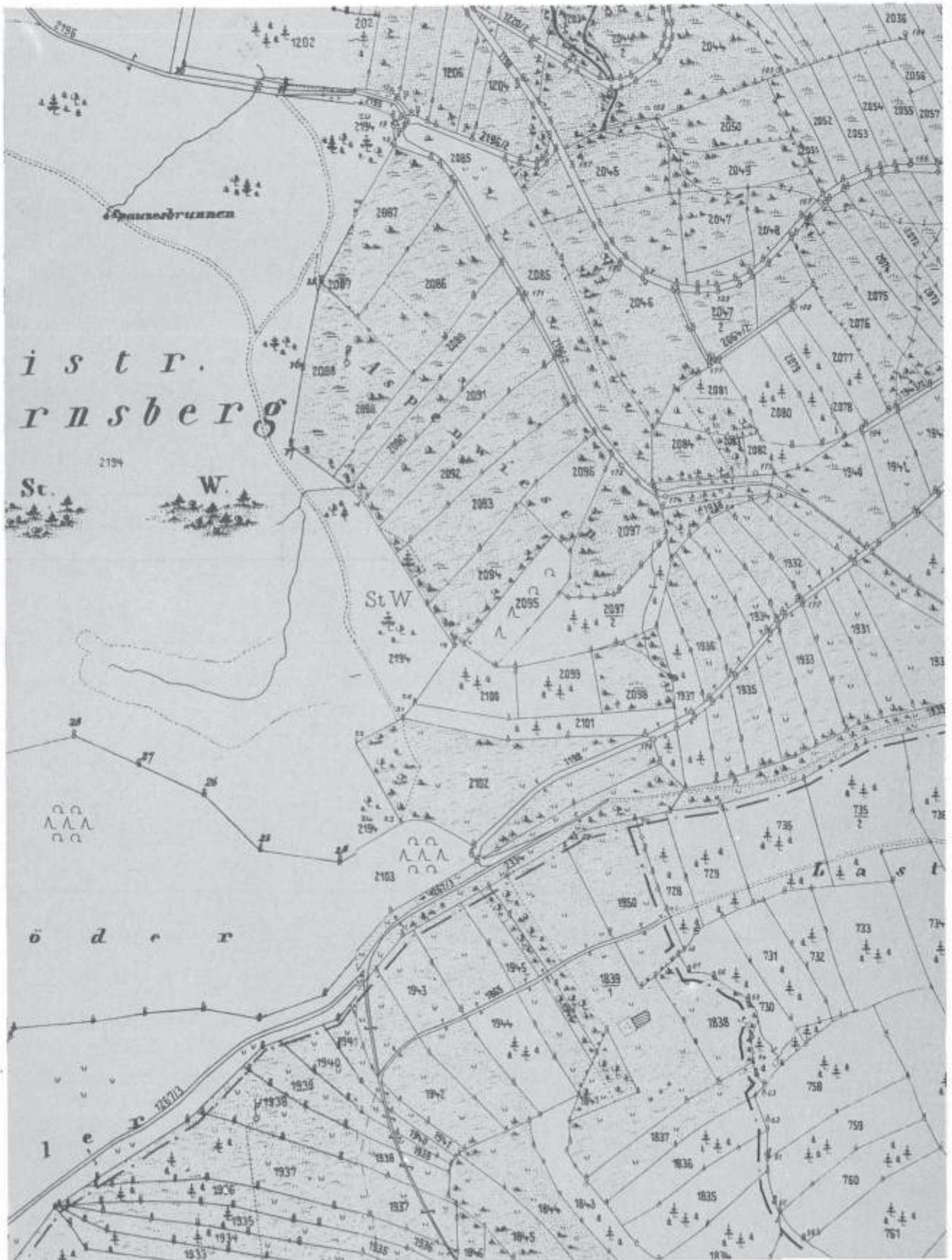
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 22



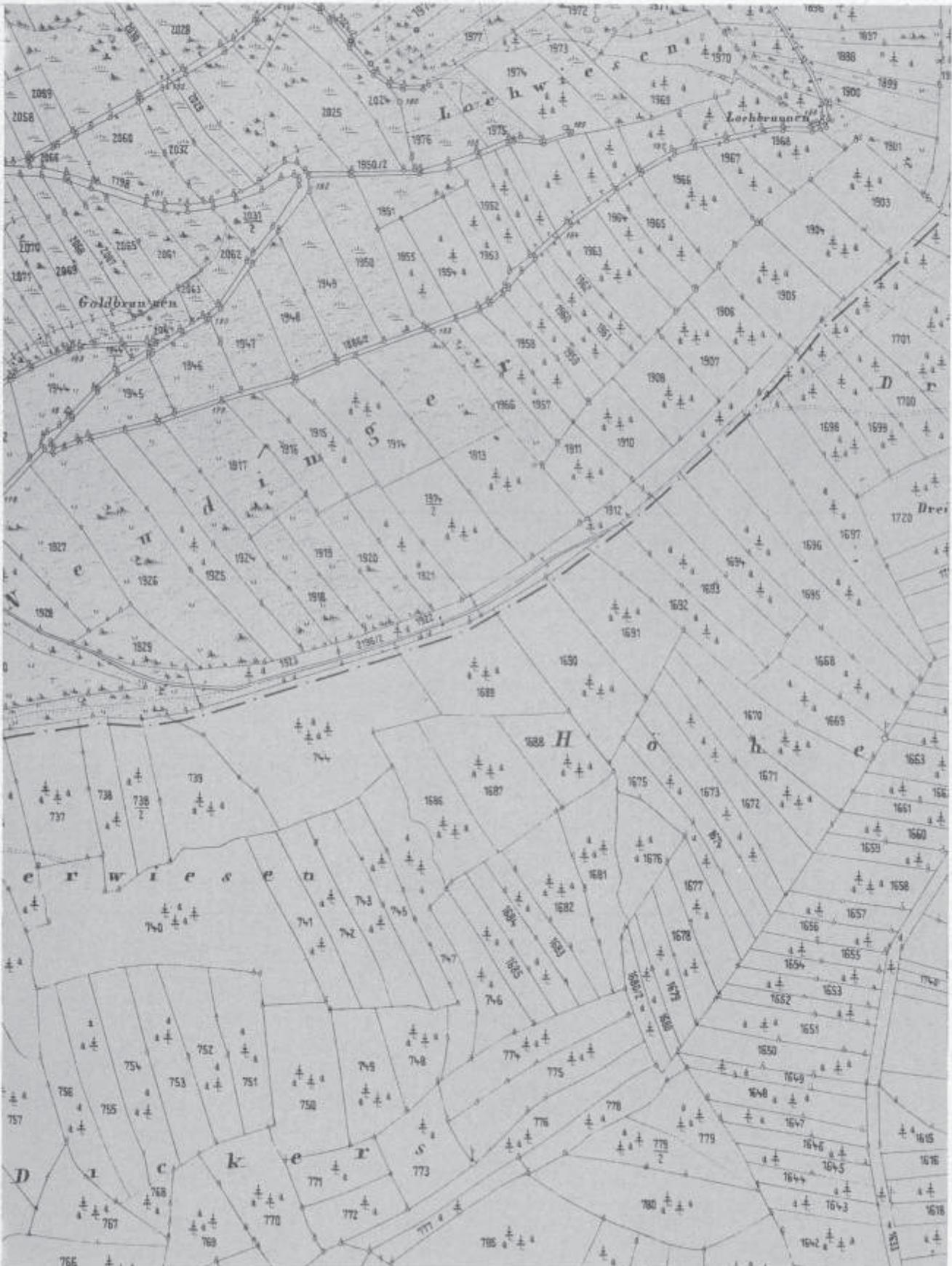
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 23



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 24



## SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Schwarze Berge“ vom 25. 03. 1993

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 89)

### (Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25, Nr. 5625/3725

 Naturschutzgebiet

### (Anlage 2)

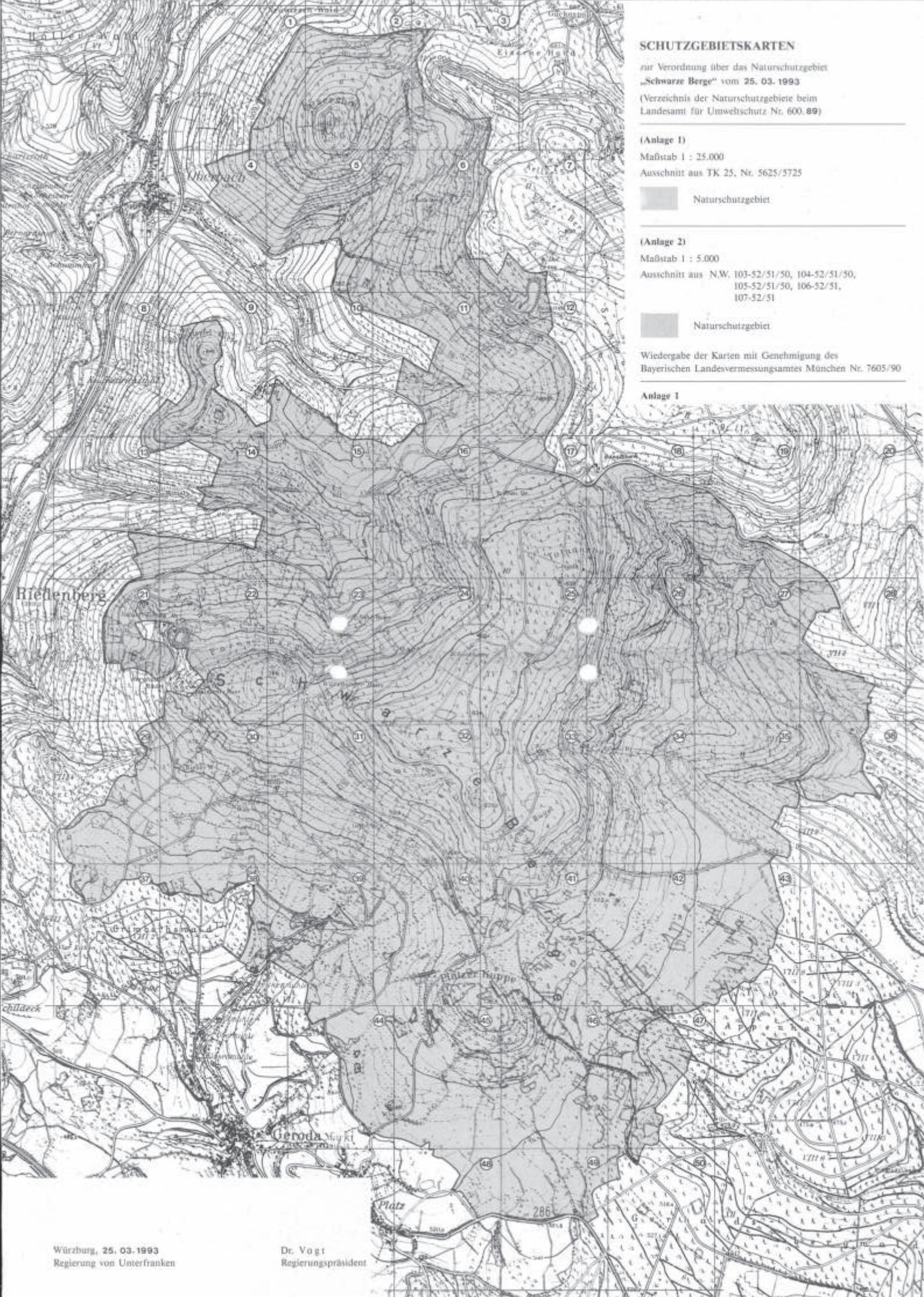
Maßstab 1 : 5.000

Ausschnitt aus N.W. 103-52/51/50, 104-52/51/50,  
105-52/51/50, 106-52/51,  
107-52/51

 Naturschutzgebiet

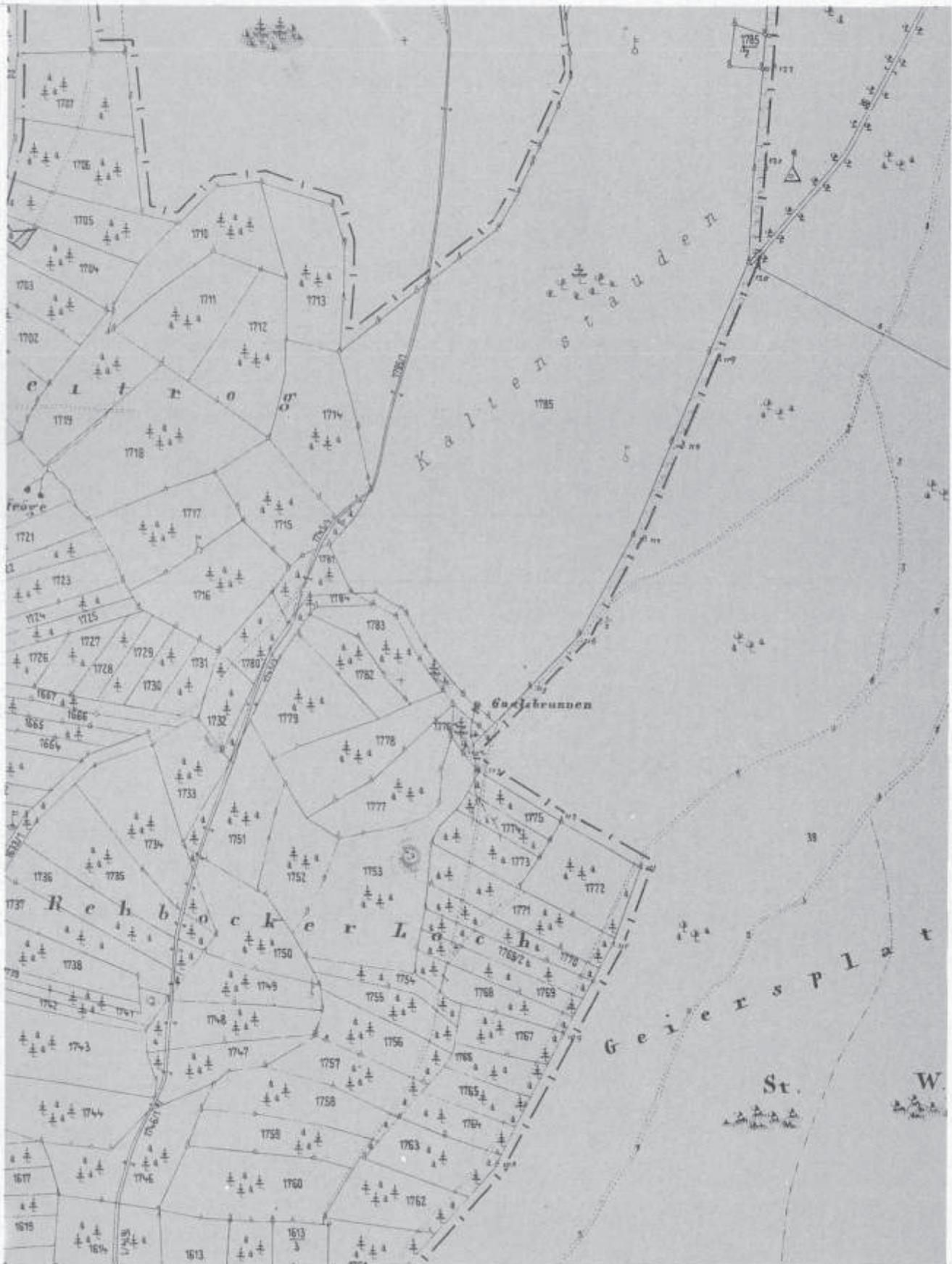
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des  
Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

### Anlage 1



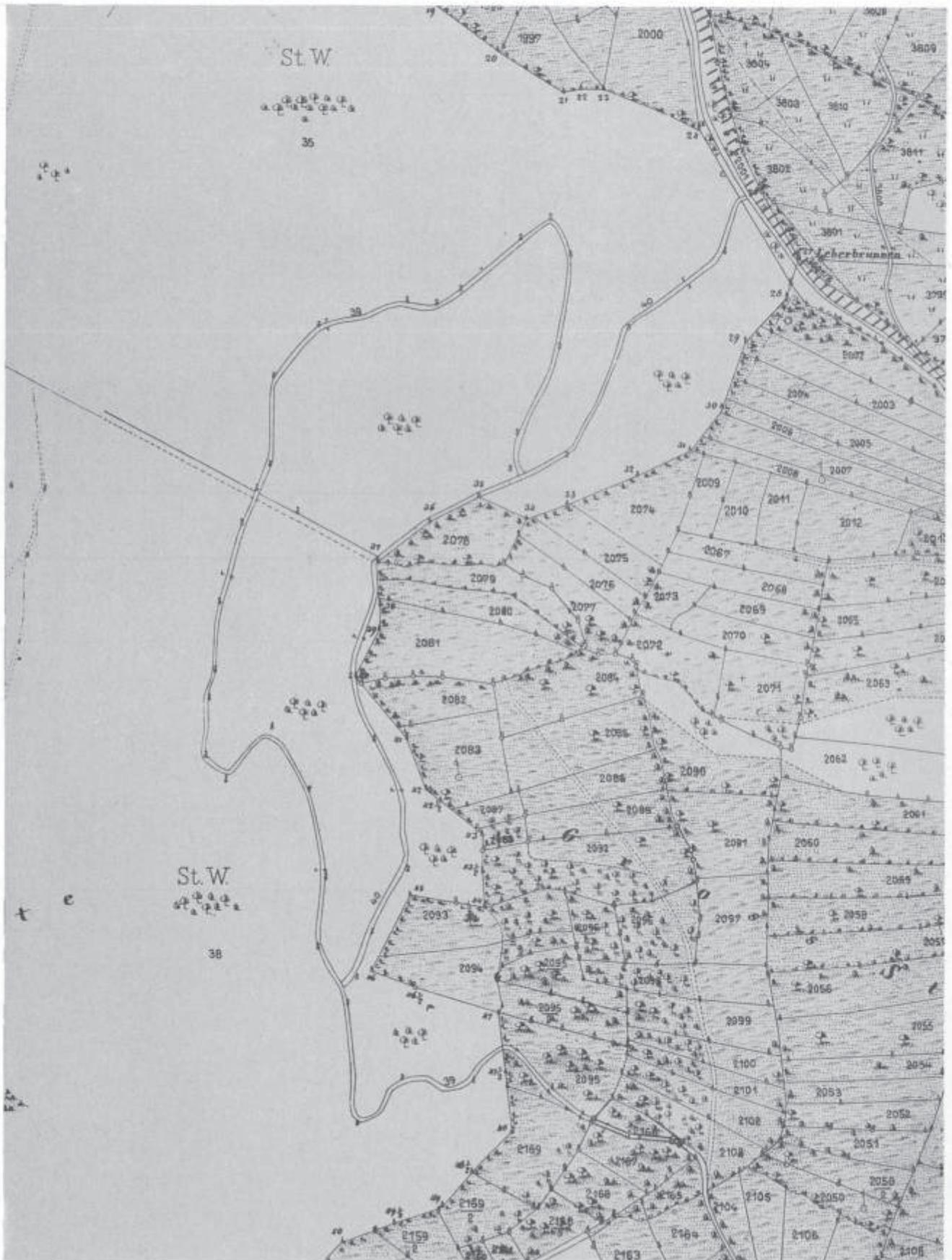
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 25



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 26



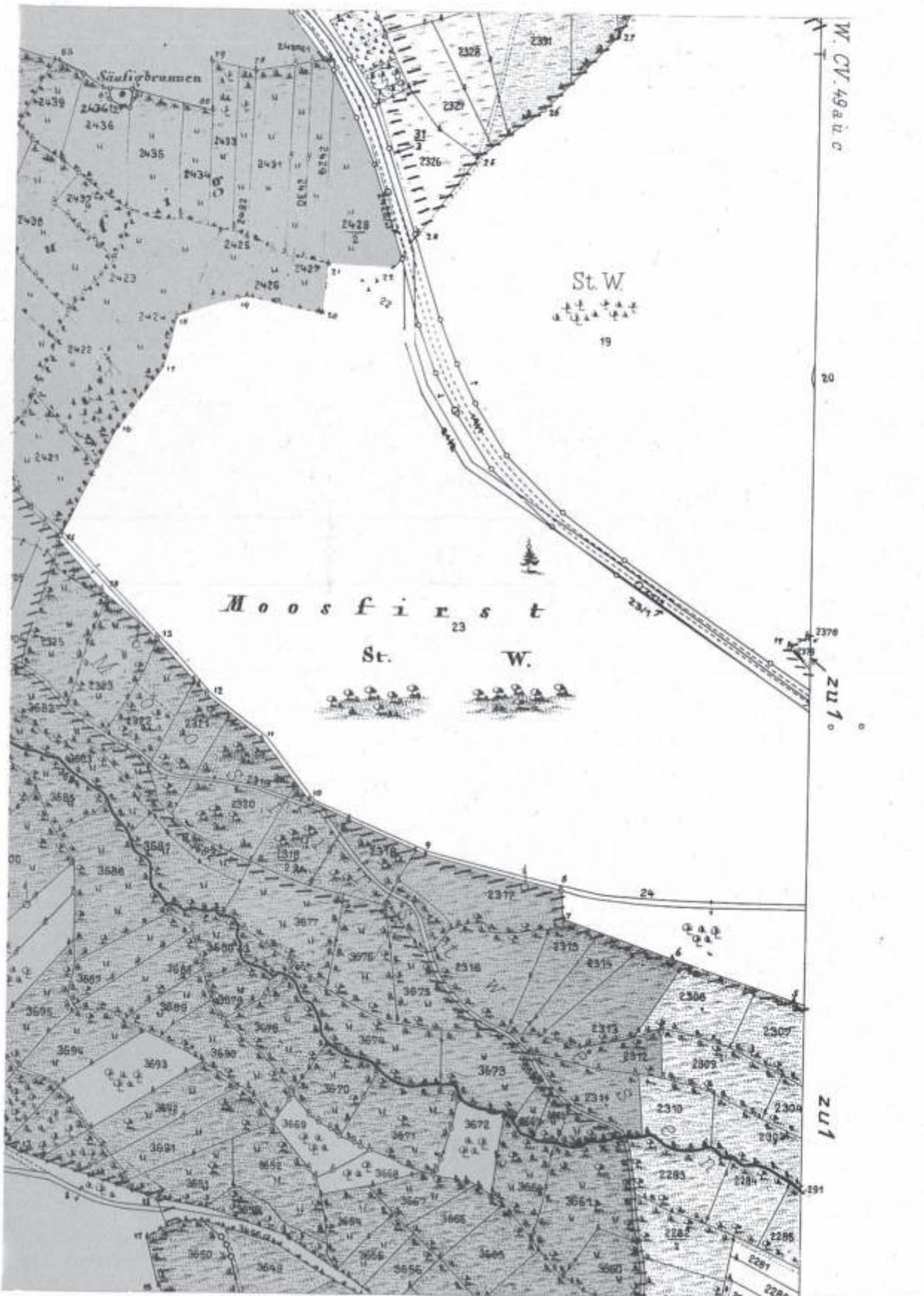
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 27



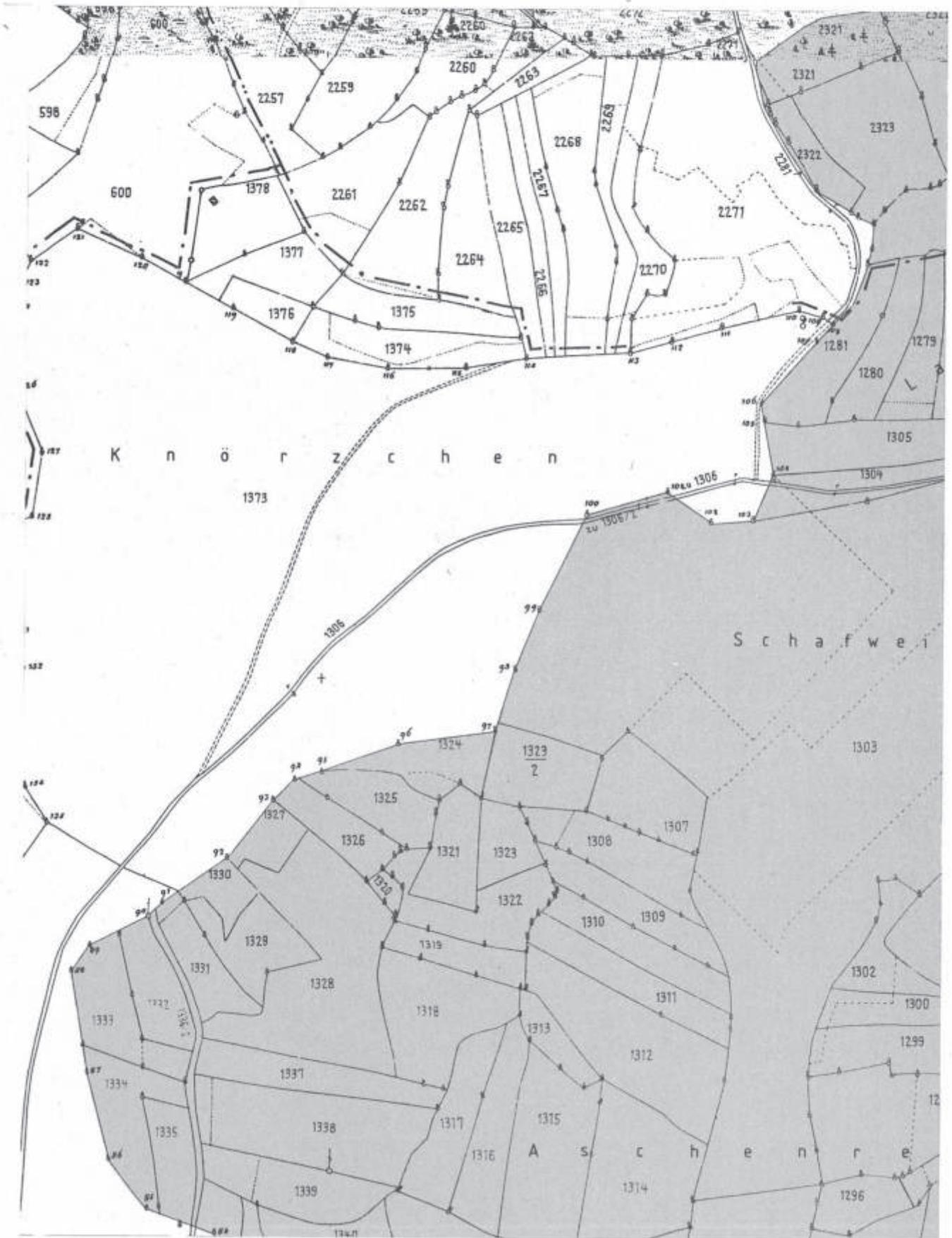
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 28



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 29



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 30



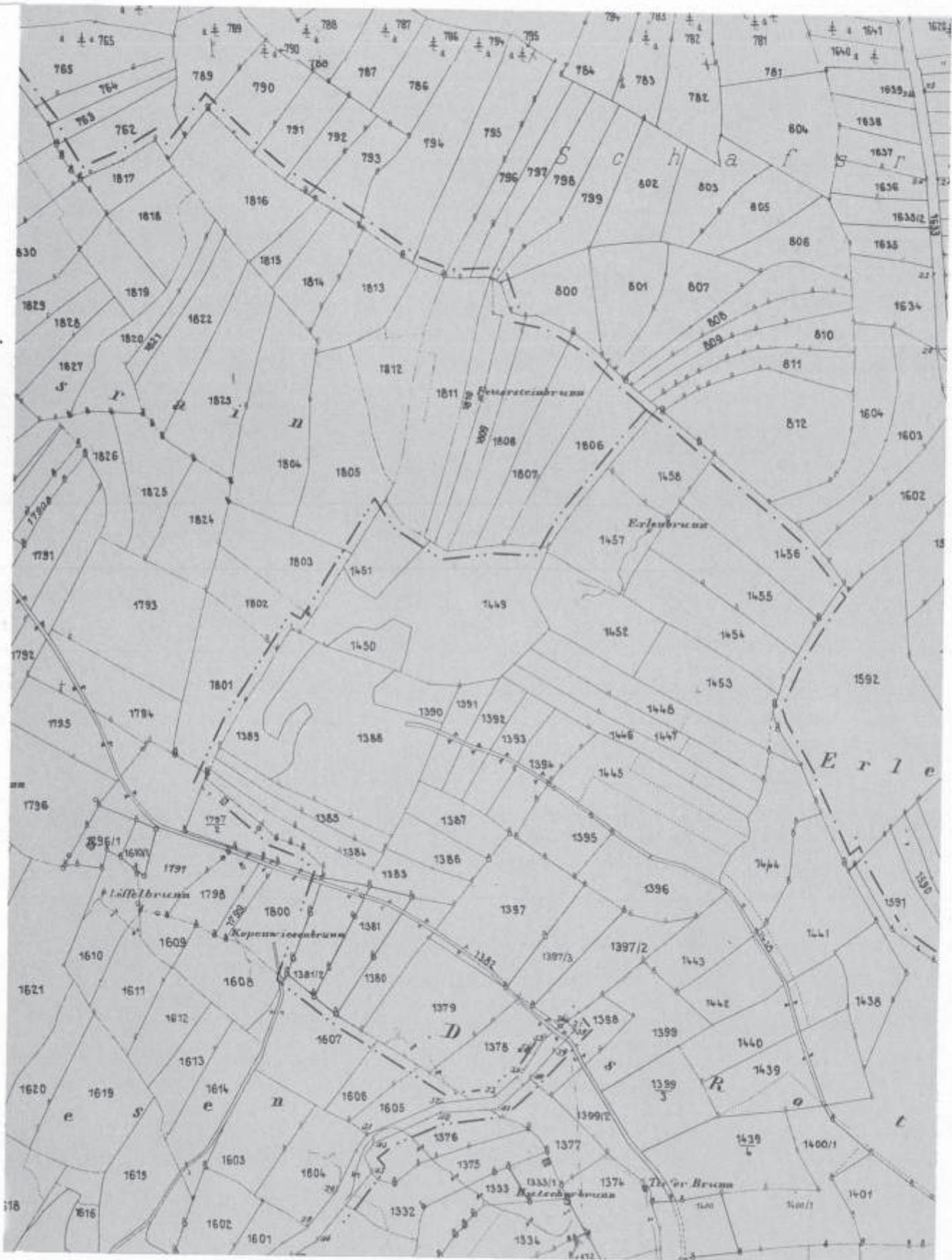
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 31



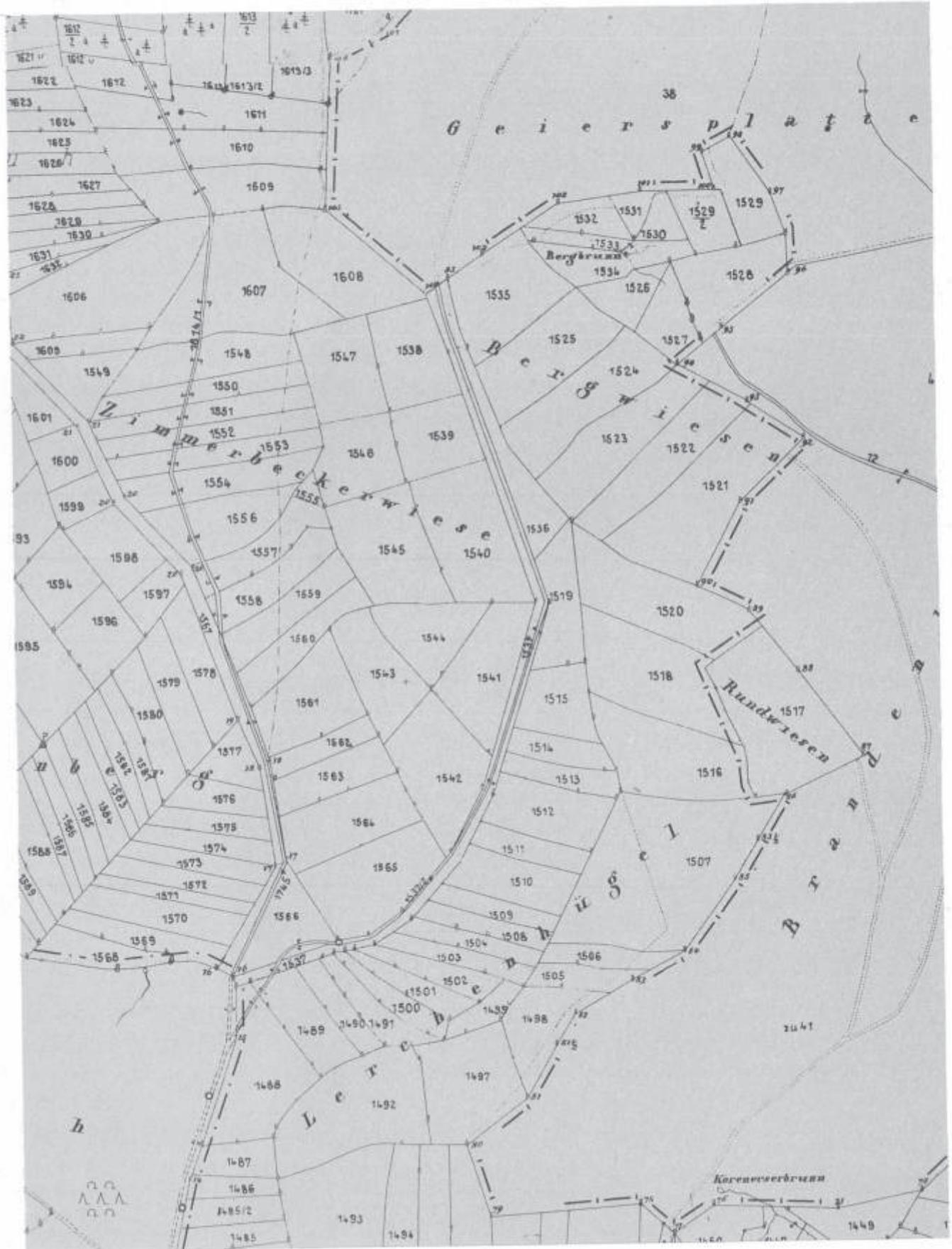
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 32



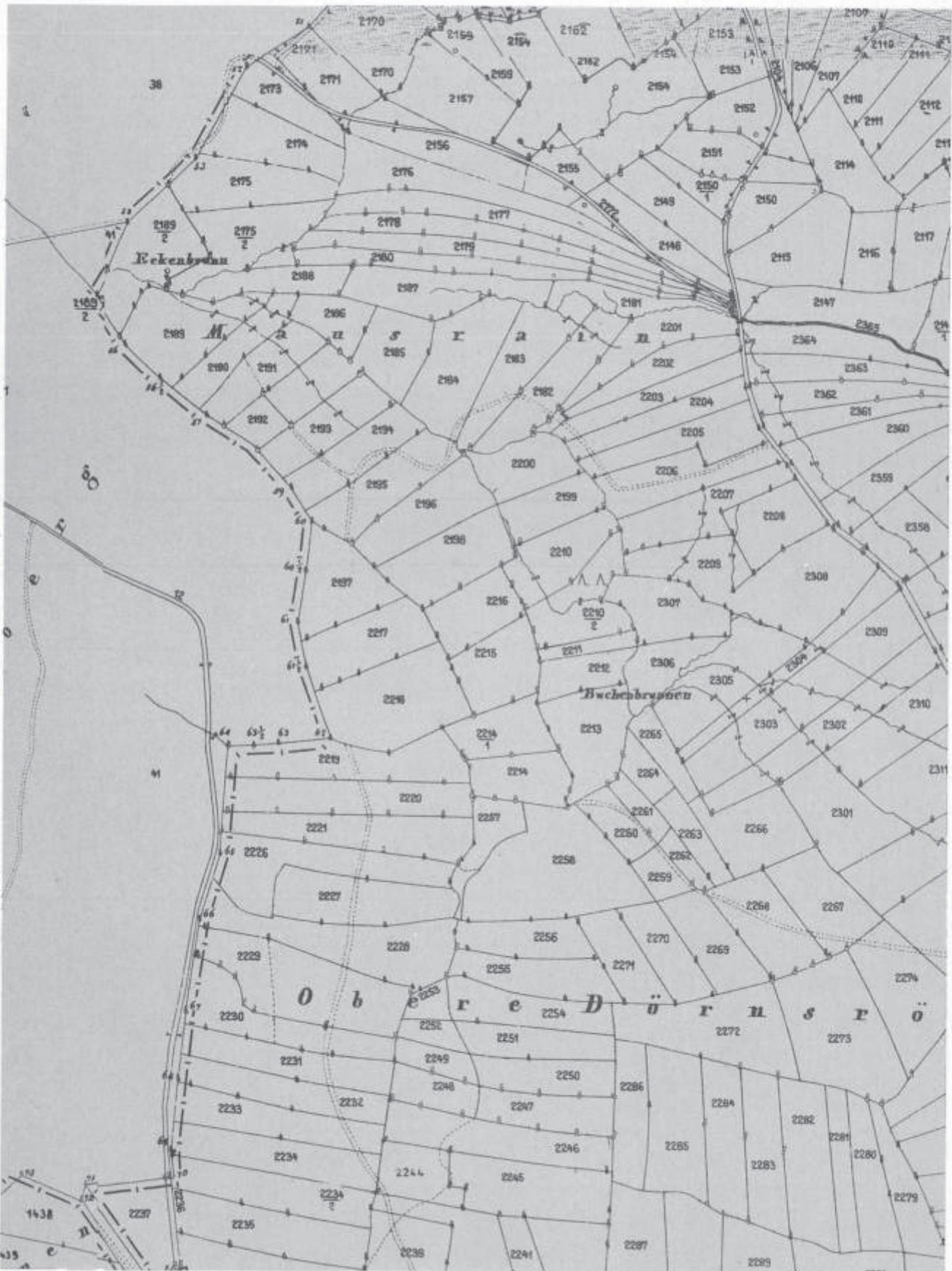
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 33



Anlage 2

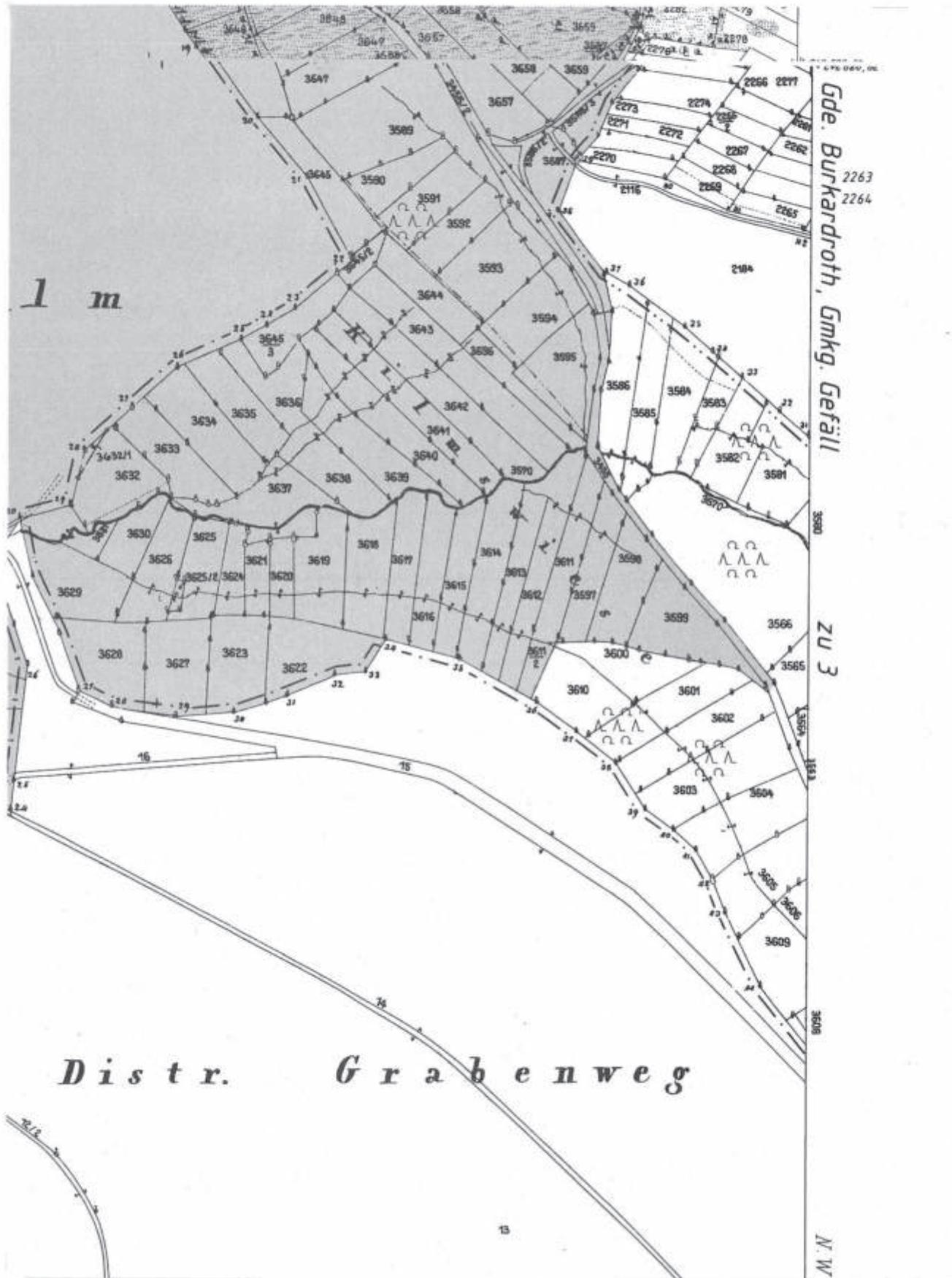
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 34





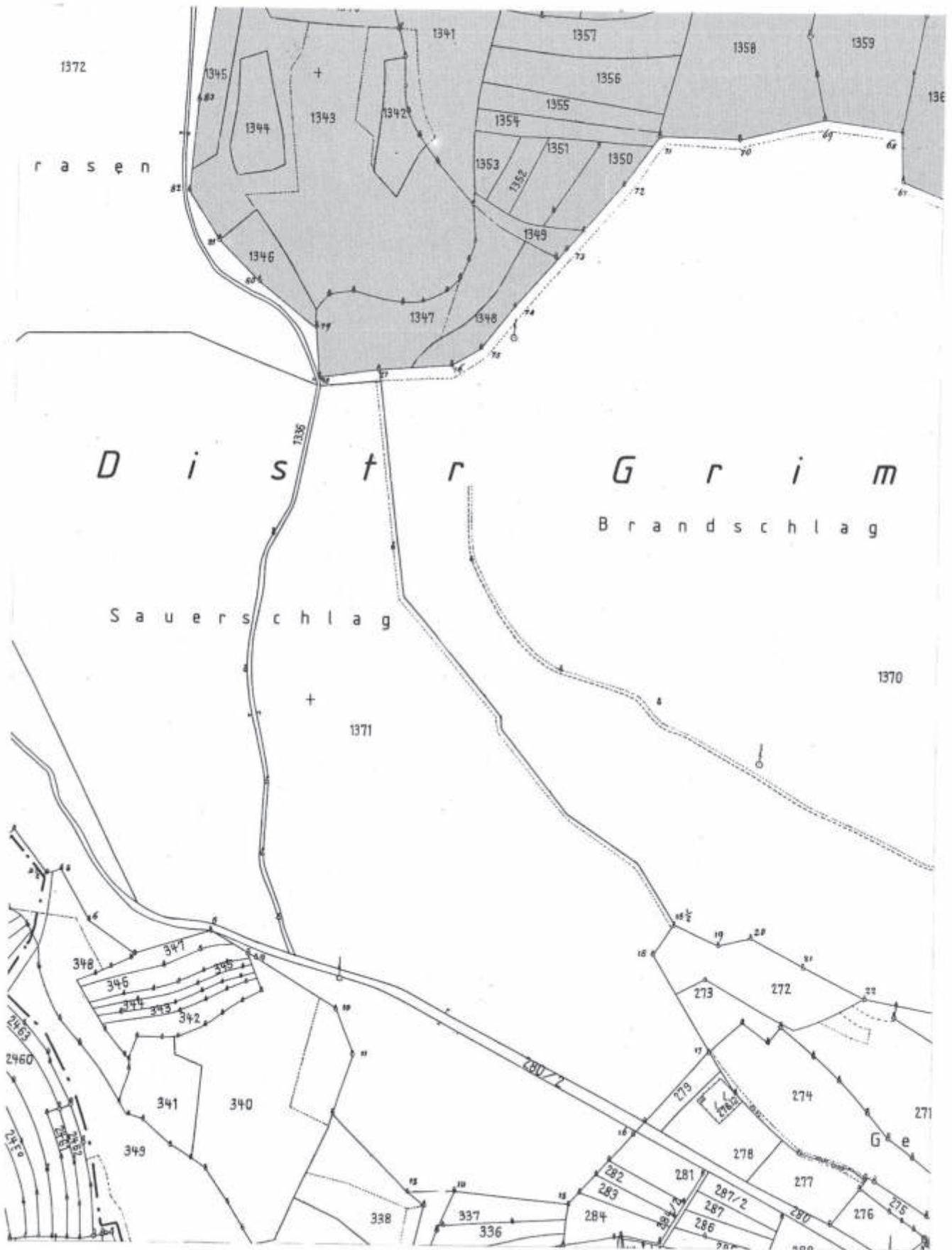
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 36



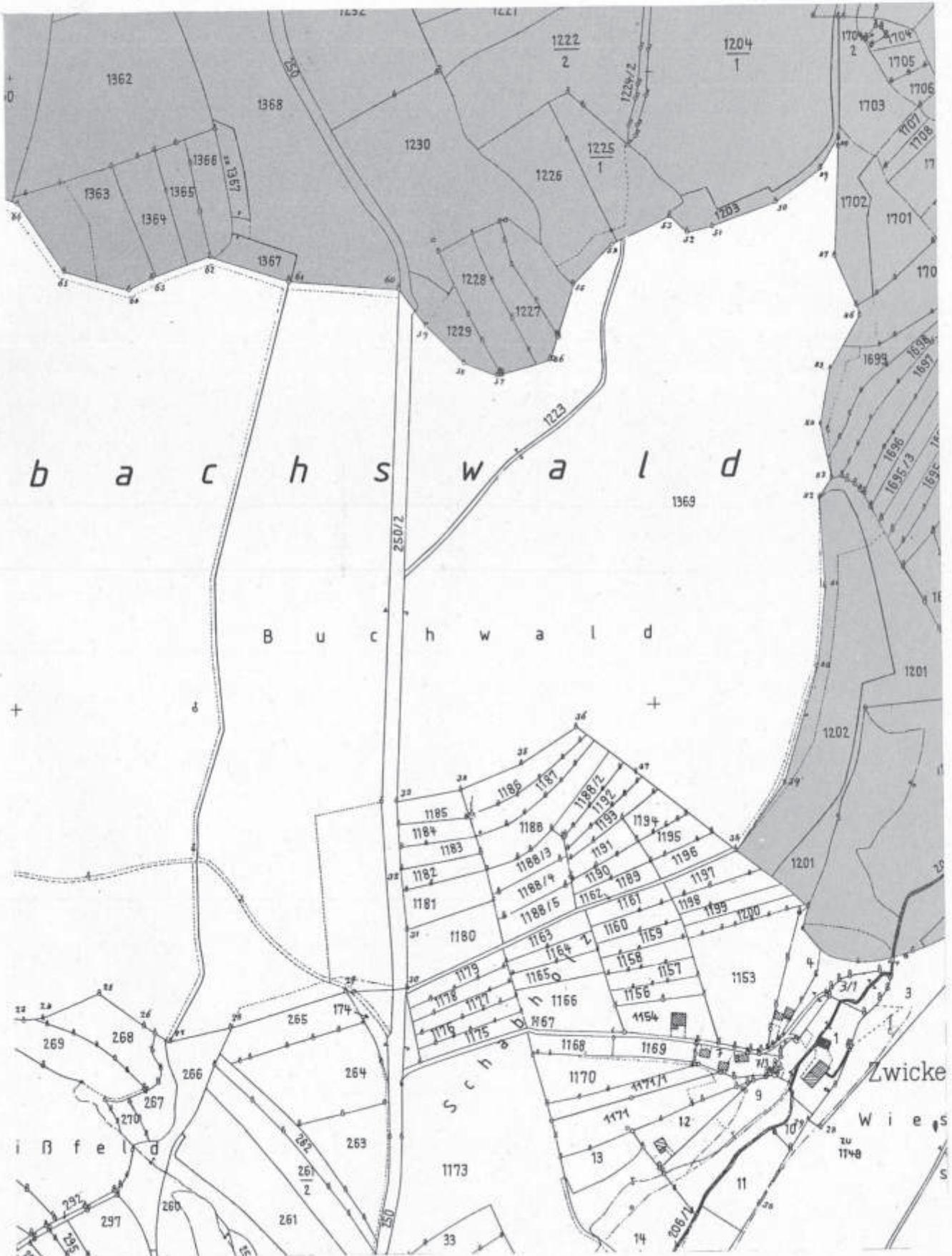
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 37



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 38



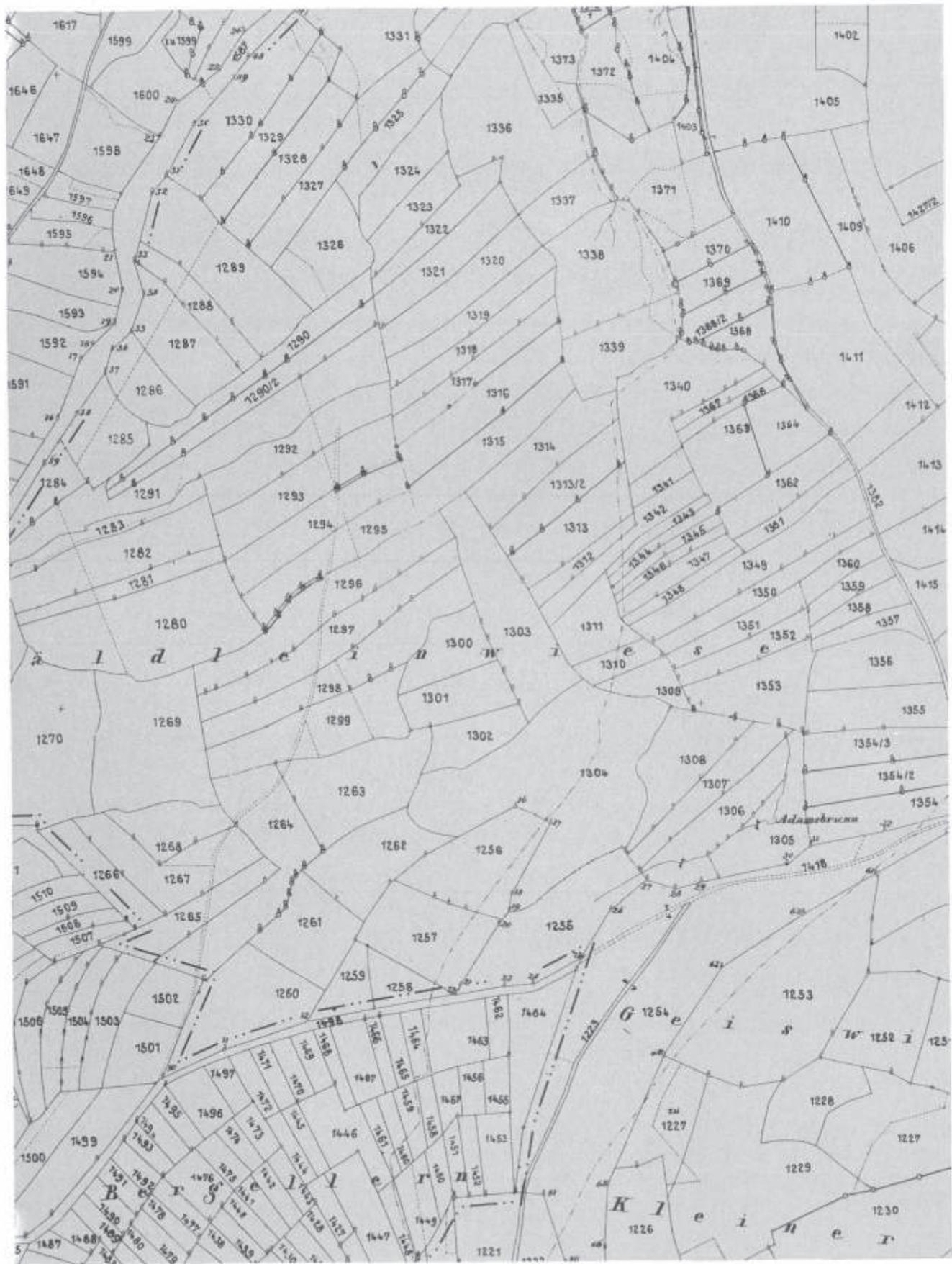
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 39



Anlage 2

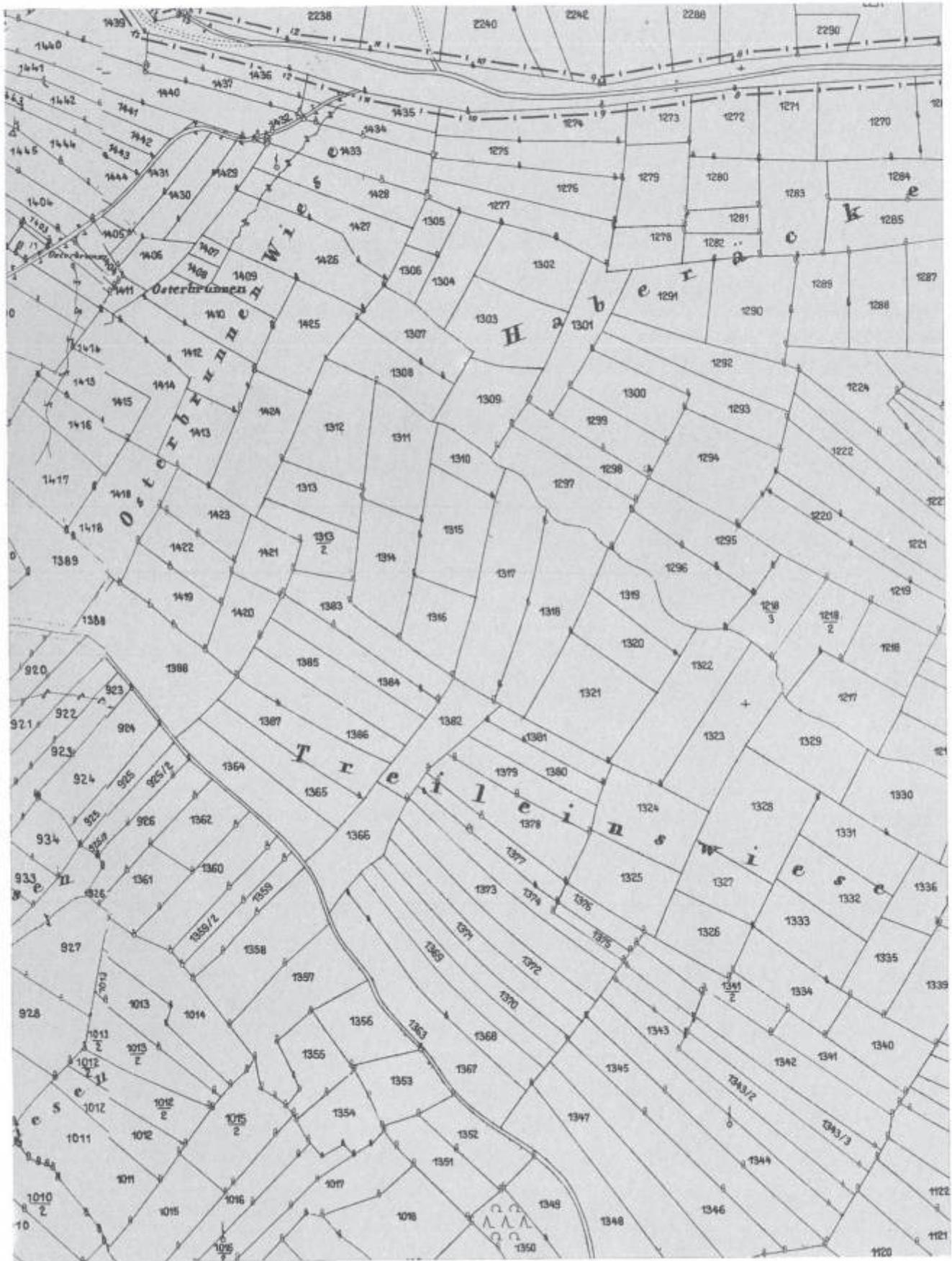
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 40





Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 42



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 43



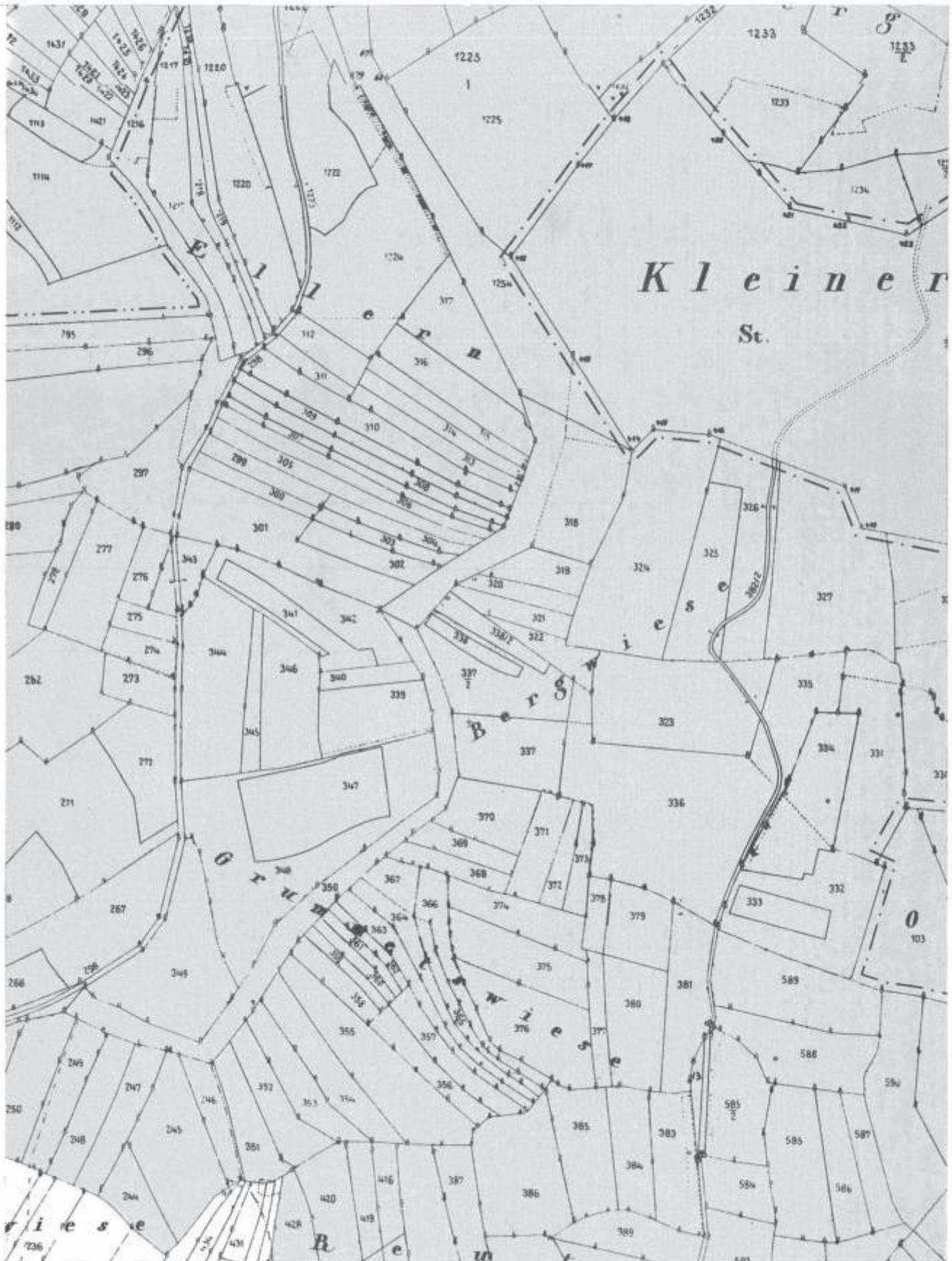
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 44



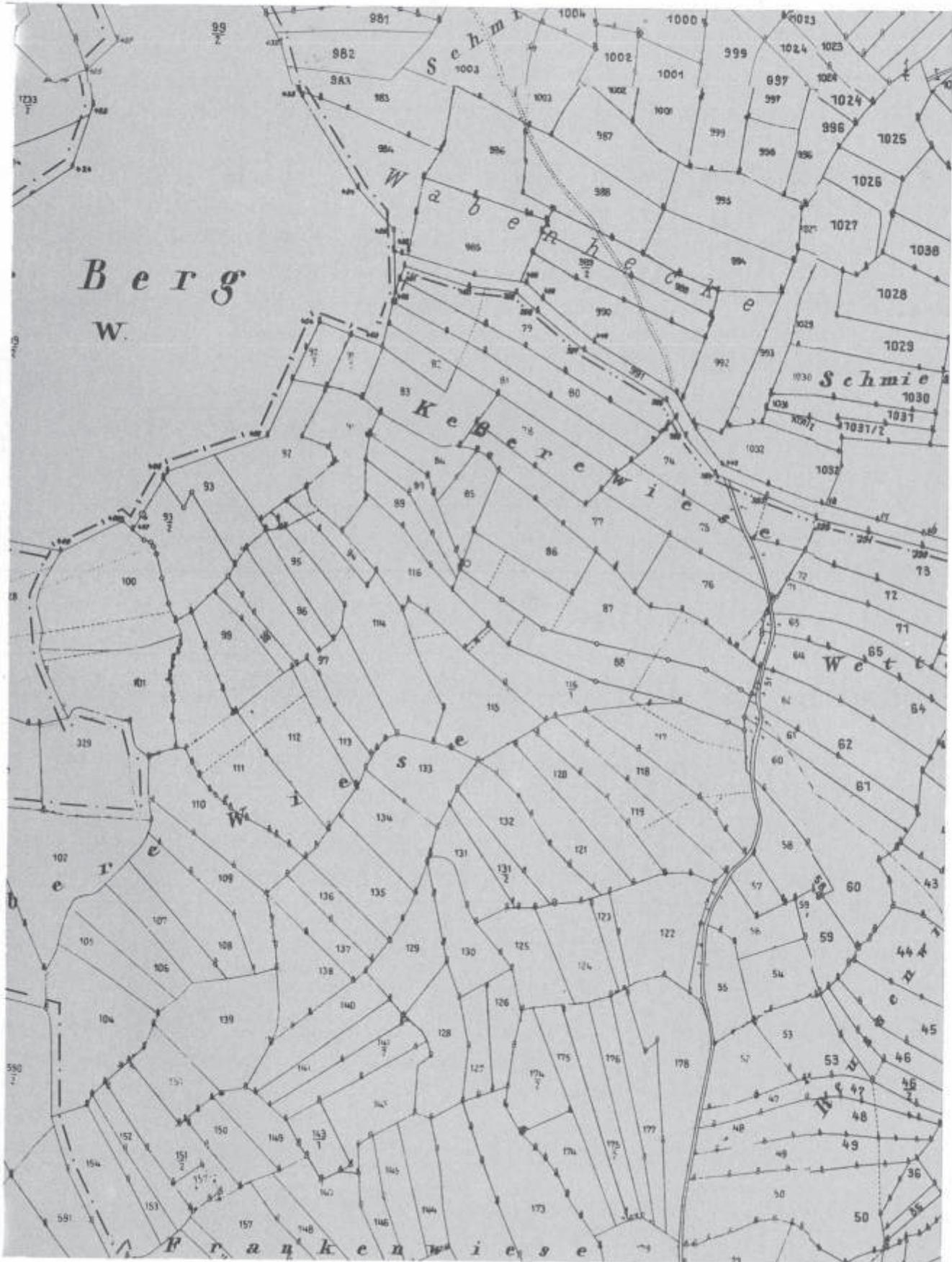
## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 45



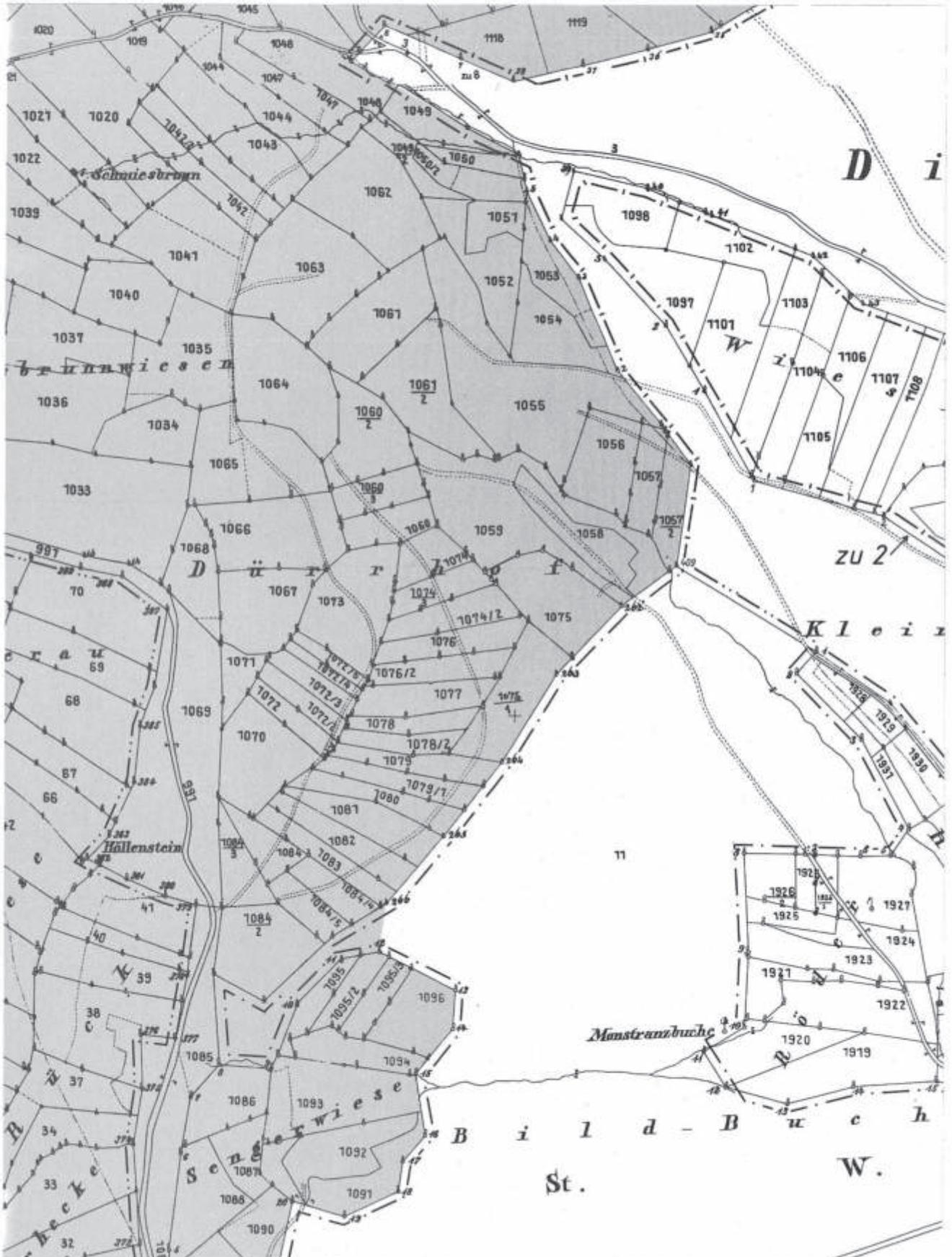
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 46



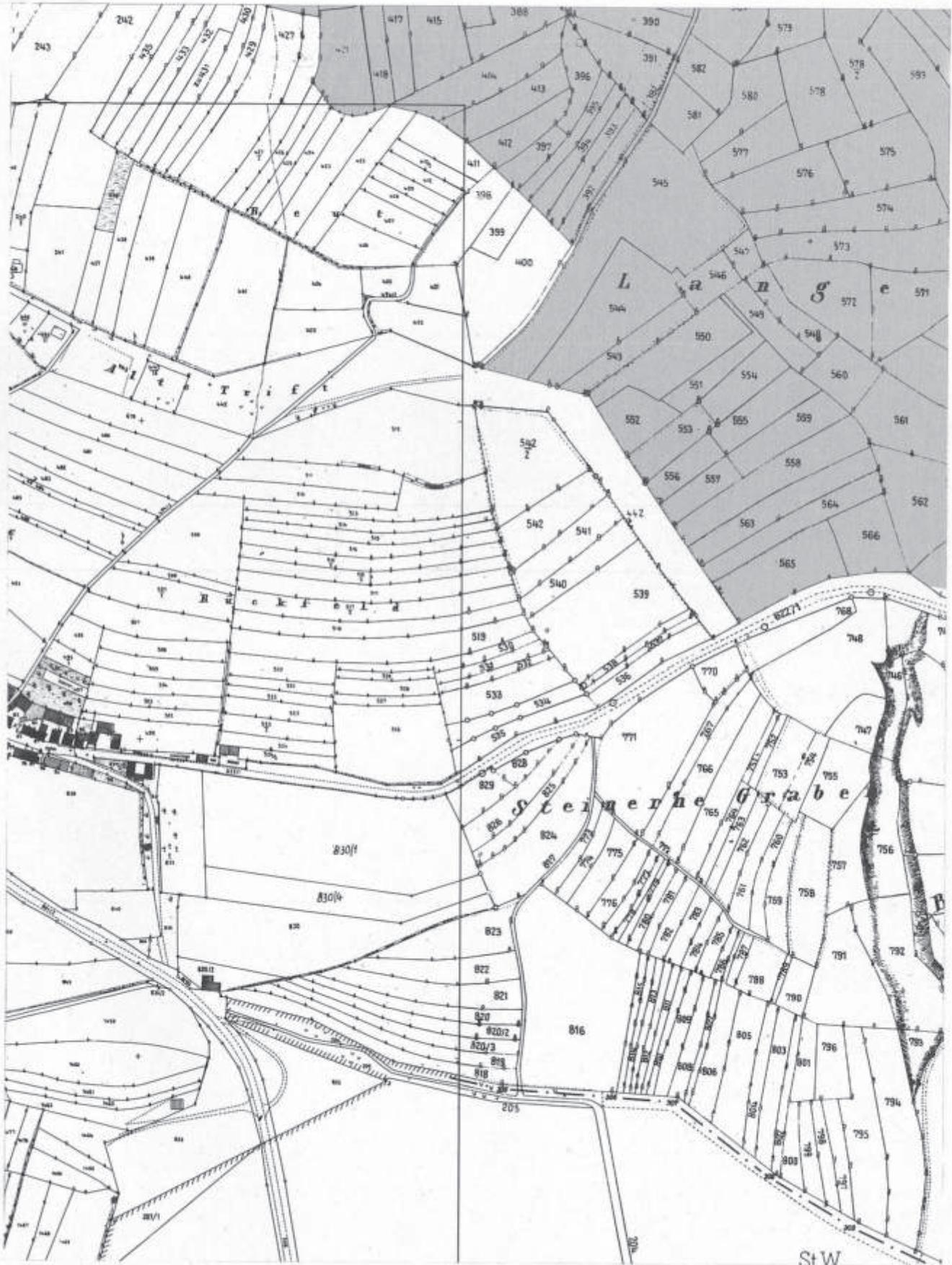
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 47



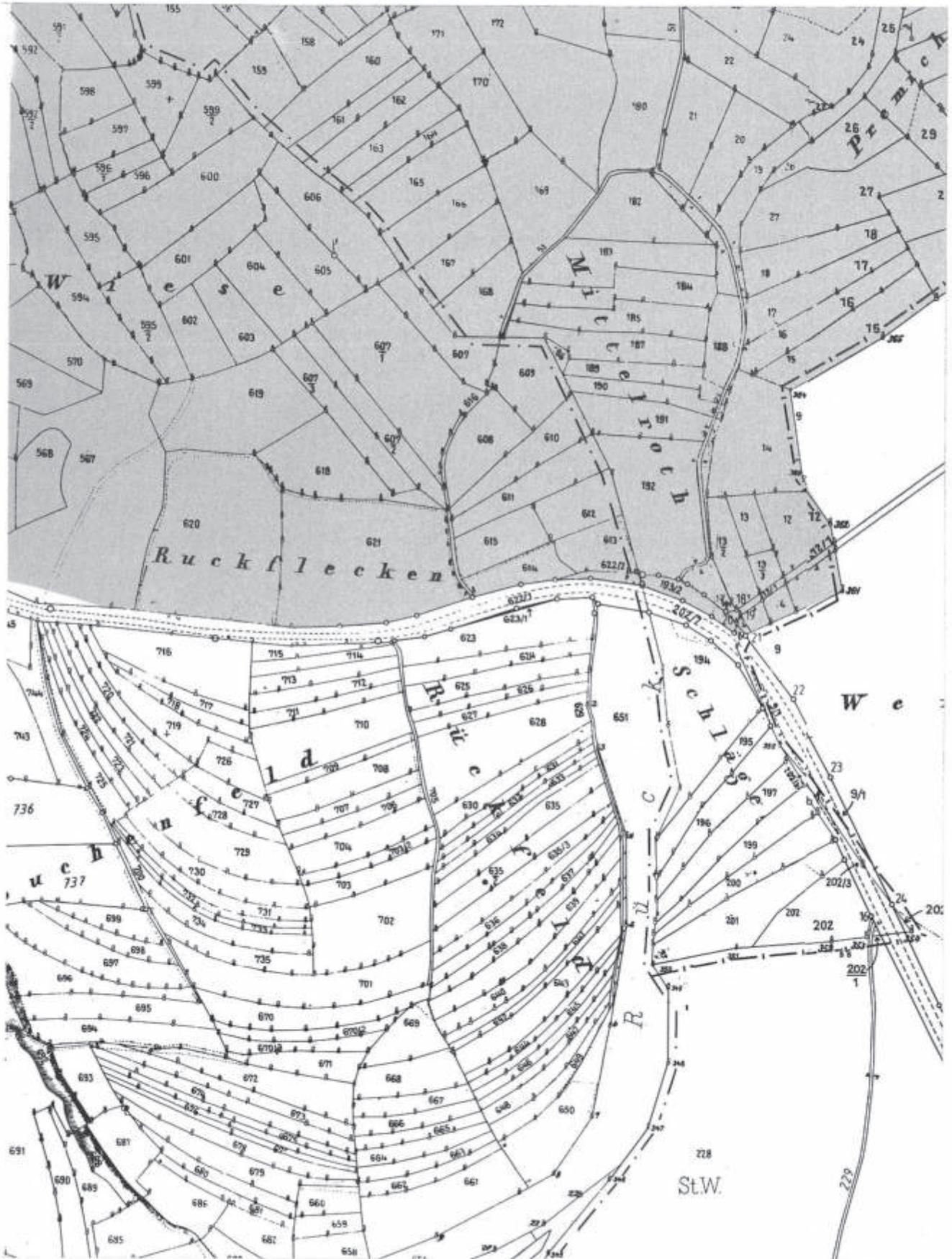
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 48



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 49



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarze Berge“ vom 25.03.1993, Ausschnitt 50

